

Schneiderinnen

8. Landesfinanzamt Münster (Bezirk der Hwk. Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Münster).

	Richtsatz für den Nettogewinn in %
Hausschneiderinnen	70
1. ohne Beigabe von Stoff und Zutaten:	
Alleinmeisterinnen	50
mit 1 oder 2 Hilfskräften	40
„ 3 „ 4 „	30
2. mit Beigabe von Stoff und Zutaten:	
Alleinmeisterinnen	45
mit 1 oder 2 Hilfskräften	35
„ 3 „ 4 „	25

9. Landesfinanzamt Nürnberg (Bezirk der Hwk. Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg).

	Richtsatz in % für den Reingewinn
1. ohne Stofflieferung:	
Alleinmeister	50—70
Meister mit 1—2 Gehilfen	40—50
2. mit Stofflieferung:	
Alleinmeister	35—40
Meister mit 1—2 Gehilfen	25—35
„ „ 3—4 „	20—25

10. Landesfinanzamt Oberschlesien (Bezirk der Hwk. Oppeln).

	Reingewinn in %
ohne Stofflieferung	25—30

11. Landesfinanzamt Stuttgart (Bez. d. Hwk. Heilbronn, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm).

	Richtsatz für den Nettogewinn
	20—60 % nur Zutaten.

(Vergl. auch das am Schluß des Heftes wiedergegebene „Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft des Württ. Handwerks“ und die beiden Erlasse des Präsidenten des Landesfinanzamtes Stuttgart — I Nr. 20716/27 vom 14. 4. 1927 und I Nr. 21812/27 vom 6. 5. 1927.)

12. Landesfinanzamt Unterelbe (Bezirk der Gk. Hamburg).

Hier gilt die gleiche Einteilung wie für Schneider.

Der Nettogewinnsatz betrug in allen Geschäftslagen:

zu a)	15—25% des Umsatzes	a) die Schneiderin, die den Stoff selbst liefert,
„ b)	25—50% „ „	b) die ihn zugebracht erhält od.
„ c)	60—75% „ „	c) ob die Schneiderin in der Hauptsache Kleider repariert (Flickschneiderin).

Von der Gewerbekammer sind vorgeschlagen worden:

Zu a) 10—20%, zu b) 20—35%, zu c) 40—50% des Umsatzes. Wegen der Geschäftslage vgl. die Bemerkung der Gewerbekammer bei dem Schneidergewerbe.